



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0177(COD)**

---

---

**10638/23  
ADD 1**

**EF 177  
ECOFIN 602  
ENV 692  
SUSTDEV 91  
CODEC 1125**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 314 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität der Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 314 final Annexes 1 to 3.

---

Anl.: COM(2023) 314 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Straßburg, den 13.6.2023  
COM(2023) 314 final

ANNEXES 1 to 3

## ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Transparenz und Integrität der Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt,  
Soziales und Governance (ESG)**

{SEC(2023) 241 final} - {SWD(2023) 204 final} - {SWD(2023) 207 final}

## ANHANG I

### Angaben im Zulassungsantrag

Ein Zulassungsantrag muss alle folgenden Angaben enthalten:

- a) vollständiger Name des Antragstellers, Anschrift des eingetragenen Sitzes in der Union, Website des Antragstellers und, soweit verfügbar, Rechtsträgerkennung (LEI);
- b) Name und Kontaktdaten einer Kontaktperson;
- c) Rechtsstatus des Antragstellers;
- d) Eigentumsstruktur des Antragstellers;
- e) Identität der Mitglieder der Geschäftsleitung des Antragstellers und ihr Qualifikations-, Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;
- f) Zahl der Analysten, Mitarbeiter und sonstiger unmittelbar an Bewertungstätigkeiten beteiligter Personen und ihr Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;
- g) Beschreibung der vom Antragsteller angewandten Verfahren und Methoden für die Abgabe und Überprüfung von ESG-Ratings;
- h) vom Antragsteller angewandte Strategien oder Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 14 der Verordnung;
- i) gegebenenfalls Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Vereinbarungen zur Auslagerung von unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten;
- j) gegebenenfalls Angaben zu anderen Tätigkeiten, die der Antragsteller durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.

## ANHANG II

### Organisatorische Anforderungen

#### **1. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN**

ESG-Rating-Anbieter führen Aufzeichnungen über alle folgenden Punkte:

- a) für jedes ESG-Rating in Form einer Stellungnahme die Identität der an der Festlegung des ESG-Ratings beteiligten Rating-Analysten, die Identität der Personen, die das ESG-Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder unbeauftragtes ESG-Rating handelt, und das Datum, zu dem die ESG-Rating-Maßnahme durchgeführt wurde;
- b) für jedes ESG-Rating in Form einer Punktebewertung die Identität der für die Entwicklung der regelbasierten Methodik verantwortlichen Personen und die Identität der Personen, die die Rating-Methode genehmigt haben;
- c) die Buchführungsdaten für die von einem bewerteten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Dritten oder einem Nutzer der Ratings erhaltenen Entgelte;
- d) die Kontenaufzeichnungen für jeden Abonnenten der ESG-Ratings;
- e) die Aufzeichnungen zur Dokumentation der etablierten Verfahren und Rating-Methoden, die der ESG-Rating-Anbieter zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendet;
- f) die internen Aufzeichnungen und externen Mitteilungen und Dateien, einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für Entscheidungen über ein ESG-Rating herangezogen wurden;
- g) Angaben zu den Verfahren und Maßnahmen, die von dem ESG-Rating-Anbieter angewandt wurden, um dieser Verordnung nachzukommen;
- h) die für die Bestimmung eines ESG-Ratings verwendete Methodik;
- i) Änderungen oder Abweichungen von Standardverfahren und -methoden;
- j) alle Unterlagen über Beschwerden, einschließlich der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen.

#### **2. AUSLAGERUNG**

Wenn ESG-Rating-Anbieter Funktionen oder relevante Dienstleistungen oder Tätigkeiten bei der Bereitstellung eines ESG-Ratings an einen Dienstleister auslagern, stellt der ESG-Rating-Anbieter sicher, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Dienstleister verfügt über die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für eine zuverlässige und professionelle Wahrnehmung der ausgelagerten Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten.
- b) Der ESG-Rating-Anbieter leitet angemessene Schritte ein, falls Zweifel daran bestehen, dass der Dienstleister die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrnimmt.

- c) Der ESG-Rating-Anbieter verfügt weiterhin über die notwendigen Fachkenntnisse, um die ausgelagerten Aufgaben wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu bewältigen.
- d) Der Dienstleister unterrichtet den ESG-Rating-Anbieter über jede Entwicklung, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung aller geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen, wesentlich beeinträchtigen könnte.
- e) Der ESG-Rating-Anbieter kann die Auslagerungsvereinbarungen, sofern erforderlich, beenden.
- f) Der ESG-Rating-Anbieter trifft geeignete Maßnahmen, darunter Notfallpläne, um unnötige operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung des Dienstleisters am Prozess der Bestimmung des ESG-Ratings zu vermeiden.

## **ANHANG III**

### **Offenlegungspflichten**

#### **1. MINDESTOFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT**

Gemäß Artikel 12 der Verordnung veröffentlichen ESG-Rating-Anbieter auf ihrer Website und über das zentrale europäische Zugangportal (ESAP) mindestens Folgendes:

- a) einen umfassenden Überblick über die verwendeten Rating-Methoden (und diesbezügliche Änderungen), einschließlich der Frage, ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist;
- b) einen umfassenden Überblick über die Datenprozesse (Datenquellen, auch ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind und ob sie aus Nachhaltigkeitserklärungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 stammen, Schätzung der Eingabedaten bei Nichtverfügbarkeit, Häufigkeit der Datenaktualisierungen);
- c) Informationen darüber, ob und wie die Methoden auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- d) Informationen über das Ziel der Ratings, wobei klar anzugeben ist, ob das Rating Risiken, Auswirkungen oder andere Dimensionen bewertet;
- e) den Anwendungsbereich des Ratings – d. h., ob es sich um ein aggregiertes Rating (Aggregation der Faktoren E und S und G) oder ein Rating einzelner Faktoren oder spezifischer Aspekte (z. B. Übergangrisiken) handelt;
- f) im Falle eines aggregierten ESG-Ratings: Gewichtung der drei übergeordneten Kategorien von ESG-Faktoren (z. B. 33 % Umwelt, 33 % Soziales, 33 % Governance) und Erläuterung der Gewichtungsmethode, einschließlich des Gewichts jedes einzelnen E-, S- und G-Faktors;
- g) innerhalb der E-, S- oder G-Faktoren Spezifizierung der Themen, die von dem ESG-Rating/der ESG-Punktebewertung abgedeckt werden, und Angabe, ob sie den Themen aus den gemäß Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU entwickelten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechen;
- h) Angaben dazu, ob das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist;
- i) gegebenenfalls Verweis auf den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) bei der Datenerhebung oder beim Rating/Scoring von Daten;
- j) allgemeine Informationen über die Kriterien für die Festlegung der Gebühren für die Kunden, unter Angabe der verschiedenen berücksichtigten Elemente, wie z. B. Beteiligung von Datenanalysten, IT-Ausrüstung, Erwerb von Daten;
- k) etwaige Einschränkungen bei den Datenquellen, die für die Erstellung von ESG-Ratings verwendet werden.

#### **2. ZUSÄTZLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEGENÜBER NUTZERN VON ESG-RATINGS UND UNTERNEHMEN MIT ESG-RATING, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE 2013/34/EU FALLEN**

Zusätzlich zu den in Artikel 13 der Verordnung genannten Elementen stellen ESG-Rating-Anbieter europäischen regulierten Finanzunternehmen und Unternehmen im Geltungsbereich

der Richtlinie 2013/34/EU, die einem solchen Rating unterliegen, folgende Informationen zur Verfügung:

- a) einen detaillierteren Überblick über die verwendeten Rating-Methoden (und diesbezügliche Änderungen), einschließlich folgender Angaben:
  - (1) gegebenenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse und Annahmen, auf denen die Ratings beruhen,
  - (2) ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist,
  - (3) welche Parameter als relevant ausgewählt wurden,
  - (4) die relevanten KPI je E-, S- und G-Faktor und Gewichtungsmethode,
  - (5) etwaige Mängel bei den Methoden,
  - (6) Strategien für die Überarbeitung der Methoden,
  - (7) letztes Datum der Überarbeitung;
- b) einen detaillierteren Überblick über die Datenprozesse, einschließlich folgender Angaben:
  - (1) detailliertere Erläuterung der verwendeten Datenquellen – auch ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind, wobei anzugeben ist, ob sie sich aus den gemäß Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU/Taxonomieverordnung/SFDR entwickelten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben,
  - (2) gegebenenfalls die Verwendung von Schätzungen und Branchendurchschnitt sowie Erläuterung der zugrunde liegenden Methodik,
  - (3) die Grundsätze für die Aktualisierung von Daten und die Überarbeitung historischer Daten, Datum der letzten Datenaktualisierungen,
  - (4) Kontrollen der Datenqualität,
  - (5) gegebenenfalls alle Schritte, die ergriffen wurden, um Beschränkungen bei den Datenquellen zu beseitigen;
- c) gegebenenfalls Informationen über die Zusammenarbeit mit bewerteten Unternehmen;
- d) gegebenenfalls eine Erläuterung der KI-Methodik, die bei der Datenerhebung oder dem Rating-Verfahren verwendet wurde;
- e) im Falle wichtiger neuer Informationen über ein bewertetes Unternehmen, die das Ergebnis eines ESG-Ratings beeinflussen können, teilen die ESG-Rating-Anbieter mit, wie sie diese Informationen berücksichtigt haben und ob sie das entsprechende ESG-Rating geändert haben.